

Bundesbeschluss über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Synoptische Tabelle mit den geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Artikel	Geltendes Recht	Geplante Änderung
Bundesverfassung (BV, SR 101)		
Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6	<i>14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)</i> ¹ Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2035 befristet. ² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an: ... ³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen. ⁴ Zur Sicherung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hebt der Bundesrat die Steuersätze nach Artikel 25 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 ab 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkt an, im Fall einer Verlängerung der Frist gemäss Absatz 1 bis längstens 31. Dezember 2030. ⁵ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 4 wird vollumfänglich dem Fonds nach Artikel 87a zugewiesen.	<i>14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)</i> ¹ Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2035 befristet. ² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an: ... ³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen. ⁴ Zur Sicherung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hebt der Bundesrat die Steuersätze nach Artikel 25 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 ab 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkt an, im Fall einer Verlängerung der Frist gemäss Absatz 1 bis längstens 31. Dezember 2030. ⁵ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 4 wird vollumfänglich dem Fonds nach Artikel 87a zugewiesen. ⁶ Zur Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2035 und, im Fall einer Verlängerung der Frist nach Absatz 1 um mindestens zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2037 wie folgt an: a. den Normalsatz um 0,8 Prozentpunkte; b. den reduzierten Satz um 0,3 Prozentpunkte; c. den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,4 Prozentpunkte.
Mehrwertsteuergesetz (MWSTG, SR 641.20)		
Art. 115 Abs. 1 ^{bis}	Art. 115 Änderung der Steuersätze ¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an. ² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.	Art. 115 Änderung der Steuersätze ¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an. ^{1bis} Für die Inland- und die Bezugsteuer gelten zusätzlich folgende Übergangsregelungen, wenn die geänderten Steuersätze weniger als zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem sie feststehen: a. Ist die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden, so können die Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet

		werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden. b. Ist die Steuerschuld zwischen dem Feststehen der geänderten Steuersätze und dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze entstanden, so können periodische Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie teilweise vor dem Inkrafttreten und teilweise innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden. ^{1ter} Das Departement gibt jeweils den Zeitpunkt bekannt, in dem die Steuersätze feststehen. ² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.
--	--	---